Wer ist betroffen? Wer ist verantwortlich?

Für den Erhalt eines Bodens sind die **Eigentümer, Pächter und Nutzer eines Grundstücks** verantwortlich. Dies gilt auch für diejenigen, die auf einem Grundstück Auftragsarbeiten ausführen oder ausführen lassen, wie beispielsweise Bauunternehmer oder Landschaftsgärtner.

Wird eine Genehmigung benötigt?

Aufschüttungen bzw. Abgrabungen mit einer Höhe bzw. Tiefe von mehr als 2 m und mit jeweils mehr als 500 m² Grundfläche bedürfen einer bau- oder abgrabungsrechtlichen Genehmigung.

Wenn Sie ein Projekt in dieser Größenordnung planen, sollten Sie sich rechtzeitig vorher mit Ihrem Landratsamt in Verbindung setzen.

Bitte bedenken Sie:

Maßnahmen nach § 12 BBodSchV müssen schadlos und nützlich sein.

Eine Verbesserung der technischen Bewirtschaftbarkeit alleine reicht als Grund für eine geplante Maßnahme nicht aus!

Wo kann man sich genauer informieren?

Falls Sie ein solches Projekt planen, wenden Sie sich bitte an das Umweltamt der Stadt Augsburg.

Bei landwirtschaftlichen Maßnahmen können Sie sich auch bei dem für Sie zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und bei Fachfragen der Wasserwirtschaft auch beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA) informieren.

Die Rechtsgrundlage hierzu (§ 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) finden Sie unter folgender Adresse:
http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv/__12.html

Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden

Informationsblatt zu § 12 BBodSchV

Böden sind unsere Lebensgrundlage!

Der Boden auf dem wir leben, auf dem unsere Kinder spielen, auf dem unsere Nahrung heranwächst und der unser Grundwasser schützt, soll gesund und leistungsfähig bleiben.

Daher sind z.B. bei Auffüllungen die Vorgaben des § 12 BBodSchG zu beachten.

Auffüllungsmaßnahme im Bereich WWA Kempten:

Das falsche Auf- oder Einbringen von Material auf Böden kann diese schwer schädigen oder gar unbrauchbar machen.

Aus diesem Grund wurden von der Bundesregierung im Rahmen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einige Regeln über den verantwortungsvollen Umgang mit Böden aufgestellt.
Was dabei zu beachten ist und wo Sie zu Ihrem konkreten Vorhaben Auskunft erhalten können, soll Ihnen dieser kleine Ratgeber zeigen.
Betroffen sind Maßnahmen, bei denen Material aufgebracht, bzw. in eine durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht, oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwertet wird.

Dies ist häufig der Fall bei:

- **Maßnahmen des Landschafts- und Gartenbaus**
- **Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**
- **Begrünen von baulichen Anlagen, Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Lärmschutzwälle)**
- **Rekultivieren von Abgrabungen und bei Altlastensanierungen**

Was ist zu beachten?

Wenn Sie Material auf eine durchwurzelbare Bodenschicht aufbringen oder ablagern, sollten Sie folgende Grundsätze beachten:

- Der positive Nutzen der Maßnahme **„Verbesserung des Bodens“ muss erkennbar sein** (z.B. Erhöhen der Wasserspeicherfähigkeit, Erhalten bzw. Steigern der Ertragsfähigkeit des Bodens);
- Achten Sie auf die **Herkunft des Materials**, evtl. ist eine chemische Untersuchung notwendig;
- Das **Material sollte für Ihre Fläche geeignet** sein nach dem Prinzip „**Gleiches zu Gleichem**“, d.h. Bodenart und Steingehalt des Auffüllmaterials soll der Bodenart des anstehenden Bodens entsprechen, ein stabiles Bodengefüge muss erhalten bleiben;
- Das Bodenmaterial muss **frei sein von schädlichen Stoffen und Fremdstoffen**, wie z.B. Glas, Plastik, Straßenaufbruch, Holz etc.;
- Bevorzugen Sie **Auffüllhöhen bis 20 cm,** weil das Risiko der Bodenverdichtung verringert wird. Bei Aufbringungshöhen über 20 cm ist gem. DIN 19731 der Oberboden abzuschieben, wobei der Unterboden vor der Aufbringung des Bodenmaterials gegebenenfalls gelockert werden muss. **Auffüllhöhen von mehr als 2 m sind zu vermeiden,** weil für die meisten Folgenutzungen im Regelfall von keiner weiteren wertgebenden Wirkung ausgegangen werden kann.
- Das Material muss **fachgerecht auf- bzw. eingebracht** werden
  - ➢ Vermeiden Sie Verdichtungen und Vernässungen
  - ➢ Führen Sie die Arbeiten nur bei trockener Witterung und trockenem Boden durch
  - ➢ Verwenden Sie Kettenfahrzeuge mit geringem Bodendruck (max. 15 kPa).

Gibt es Böden, auf die kein Material aufgebracht oder eingearbeitet werden darf?

Böden, die besondere Bodenfunktionen erfüllen, können durch ein Einbringen von Material nicht verbessert werden. Deshalb sind dort entsprechende Maßnahmen **nicht zulässig.**

Hierzu zählen beispielsweise:

- **Besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden mit hoher Bodenzahl > 60 BP**
- **Moorböden,**
- **Waldböden, Biotope,**
- **Flächen in Wasserschutzgebieten, in Naturschutzgebieten, in Biosphärenreservaten.**

Welche Erdmaterialien können verwendet werden?

Geeignet sind - in Abhängigkeit von der Verwendung - Böden bzw. Bodenmaterial einschließlich Mutterboden und unbelastetes Baggergut sowie Gemische mit definierten Abfällen.
Das Material für eine solche Verwertung muss bestimmte chemische, physikalische und umwelthygienische Anforderungen erfüllen.
Je nach Herkunft werden möglicherweise Untersuchungen zu Schadstoffbelastung, Nährstoffgehalt und anderen Materialeigenschaften erforderlich.
Ihr Ansprechpartner in Ihrem Landratsamt, bzw. im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Sie hierbei beraten.

Informationsblatt zu § 12 BBodSchV
Informationsblatt zu § 12 BBodSchV